

Informationsblatt  
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen  
Stand: Juni 2013

---

## **Roma und europäische Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer:**

## **Rechtsgrundlagen zu Aufenthalt und Bildung**

## **sowie Berliner Kontaktstellen**

---

Diese Handreichung soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung einen kurzen Überblick über den rechtlichen Status der **neu eingereisten** Roma und / oder Wanderarbeitnehmerinnen und – arbeitnehmer aus den neuen Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien geben. Des Weiteren werden in einem zweiten Teil neben den zuständigen Verwaltungseinrichtungen vor allem Nichtregierungsorganisation genannt, die im Arbeitsfeld mit den genannten Bürgerinnen und Bürgern tätig sind und ggfs. als Ansprechpartner der Verwaltung zur Verfügung stehen.

...

Dienstgebäude:  
Potsdamer Str. 65  
10785 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-Bhf. Kurfürstenstraße (U 1, U 15)  
Bus M48  
Bus M29

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do.  
von 9.00 bis 13.00 Uhr  
Do.  
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Zahlungen bitte  
Bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Kontonummer  
58-1 00  
0 990 007 600  
10 001 520

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 500 00  
100 000 00





## A. Aufenthaltsrechtliche Situation der Roma

*Zusammengestellt von Renate Neupert – III C - Telefon: 9017 2368 - Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin - Weitere Informationen enthält die vom Integrationsbeauftragten herausgegebene Broschüre: "Freizügigkeit in Europa" (Download <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/publikationen/recht/europa.pdf>)*

### I. Das Freizügigkeitsgesetz/EU

Bei dem Personenkreis der europäischen Roma handelt es sich überwiegend um Staatsangehörige aus Bulgarien, Rumänien und Ungarn. Ungarn ist seit dem 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union; Bulgarien und Rumänien sind am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetreten.

Unionsbürger haben das Recht, jederzeit in die anderen Staaten des Gesamtgebietes der EU einzureisen und sich dort aufzuhalten. Die entsprechenden rechtlichen Regelungen finden sich im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), das die Vorgaben der Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) umsetzt.

Für die ersten drei Monate genügt der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU).

Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind vor allem:

#### **1. Arbeitnehmer** (mindestens 10-12 Wochenarbeitsstunden), **Arbeits- bzw. Ausbildungssuchende**

Ein Freizügigkeitsrecht zum Zwecke der Arbeitssuche liegt dann vor, wenn die begründete Aussicht besteht, einen Arbeitsplatz zu finden. Begründete Aussicht, einen Arbeitsplatz zu finden, kann angenommen werden, wenn die Betroffenen aufgrund ihrer Qualifikation und des aktuellen Bedarfs am Arbeitsmarkt voraussichtlich mit ihren Bewerbungen erfolgreich sein werden. Dies ist zu verneinen, wenn keinerlei ernsthafte Absichten verfolgt werden, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Für Arbeitnehmer aus den am 1.1.2007 der Europäischen Union beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien besteht ein eingeschränktes Freizügigkeitsrecht, was bedeutet, dass für die Aufnahme einer Arbeit eine Arbeitserlaubnis-EU erforderlich ist, die von der Bundesagentur für Arbeit nach den Regelungen des deutschen Arbeitsgenehmigungsrechts erteilt werden kann.

Besondere Regelungen bestehen für bestimmte Berufstätigkeiten. Fachkräfte mit Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation, die eine Beschäftigung entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation ausüben, benötigen keine Arbeitserlaubnis-EU. Die Befreiung von der Arbeitserlaubnispflicht gilt in diesem Fall dann auch für deren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörige. Bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern, die Beschäftigungen nachgehen wollen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, wird auf Antrag die Arbeitserlaubnis-EU ohne Prüfung des deutschen Arbeitsmarktes erteilt. Für eine qualifizierte betriebliche

Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf bedarf der Auszubildende keiner Arbeitserlaubnis-EU.

Saisonbeschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr (§ 18 Beschäftigungsverordnung) benötigen keine Arbeitserlaubnis (§12d Arbeitserlaubnisverordnung).

Sofern bulgarische und rumänische Staatsbürger jedoch für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten im Besitz einer Arbeitserlaubnis waren, haben sie einen Anspruch auf die Arbeitsberechtigung-EU, die einen unbefristeten und unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt.

Bulgarische und rumänische Staatsbürger können sich zur Arbeitssuche bei der örtlichen Agentur für Arbeit melden. Bei Beantragung einer Arbeitserlaubnis-EU sollten sie vom potenziellen Arbeitgeber ein konkretes, prüffähiges Stellenangebot vorlegen, anhand dessen die erforderliche Arbeitsmarkt- oder Qualifikationsgeeignetheitsprüfung erfolgen kann.

## **2. Niedergelassene selbständige Erwerbstätige**

Auch bulgarische und rumänische Staatsbürger haben das Recht, eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, wobei die allgemeinen berufs- und gewerberechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Zu unterscheiden ist hierbei die Erwerbstätigkeit in einem Gewerbe und die in einem freien Beruf. Ein Gewerbe betreibt jemand, der eine erlaubte, auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit ausübt und dabei die Absicht verfolgt, einen Gewinn zu erzielen. Die Gewerbetätigkeit muss als eine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr nach Außen erkennbar sein. Erforderlich sind die Vorlage der Gewerbeanmeldung und der Steuernummer vom Finanzamt. Dies gilt auch für Reinigungskräfte, die selbständig arbeiten wollen. Eine freiberufliche Tätigkeit hingegen ist jede selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit (vgl. § 18 EStG). Freiberufler benötigen keine Gewerbeanzeige, lediglich eine Steuernummer ist von ihnen zu beantragen.

Im Zusammenhang mit der durch EU-Recht garantierten Niederlassungsfreiheit ist es wichtig, die selbständige Erwerbstätigkeit von der Scheinselbständigkeit abzugrenzen. Entscheidend ist nicht allein die Anzeige der geplanten Tätigkeit beim Gewerbeamt, sondern die tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit, die als gewerblich oder freiberuflich einzuordnen ist.

Die Arbeitsgerichte haben zur Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmer vom Rechtsverhältnis eines selbständigen Gewerbetreibenden folgende Kriterien entwickelt:

*„Arbeitnehmer und Selbstständige unterscheiden sich insbesondere durch den Grad ihrer persönlichen Abhängigkeit. Arbeitnehmer ist danach derjenige, der seine Dienstleistung in einer vom Arbeitgeber bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Arbeitnehmer sind in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert und ihnen werden durch den Arbeitgeber Vorgaben und Weisungen erteilt, die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit bestimmen. Es ist ihnen entweder vom Arbeitgeber verboten oder aufgrund der für ihn zu erbringenden langen Arbeitszeiten rein praktisch nicht möglich, noch für andere Arbeitgeber tätig zu sein.“*

*Selbstständige sind nicht in dieser Weise in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Selbstständige Gewerbetreibende müssen frei darüber entscheiden können, ob sie einen Auftrag annehmen wollen oder nicht. Sie müssen für mehrere Auftraggeber tätig sein dürfen und es ist ihnen nicht verwehrt, um neue Auftraggeber zu werben. Sie müssen einen Auftrag nicht selbst ausführen, sondern können ihn z.B. durch eigene Beschäftigte erledigen lassen, die bei ihnen angestellt sind. Selbstständige verfügen zumeist über eine Betriebsstätte und die notwendigen Arbeitsmittel (Maschinen, Fahrzeuge), um den Auftrag eigenständig zu erfüllen und können in den Grenzen der mit dem Auftrag notwendigerweise verbundenen Vorgaben frei über Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, und Ort der Tätigkeit bestimmen“.*

Eine nur vorgetäuschte Gewerbetätigkeit ist nicht von der Niederlassungsfreiheit geschützt. und erfüllt daher auch nicht den Freizügigkeitstatbestand des niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen.

Zum Thema "**Scheinselbständigkeit - Ursachen, Rechtsfolgen und Beratungsmöglichkeiten**" hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen ein Infoblatt in deutscher, bulgarischer und rumänischer Sprache herausgegeben. Es kann kostenlos heruntergeladen werden unter: <http://www.berlin.de/sen/arbeit/schwarzarbeit/schwarz/index.html>.

### **3. Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen**

Auch bulgarische und rumänische Staatsbürger können als selbständige Erwerbstätige ihre Dienstleistungen (gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten) anbieten. Erbringer von Dienstleistungen behalten ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat bei und erbringen ihre Leistungen grenzüberschreitend während eines begrenzten Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. selbständiger LKW-Fahrer).

Der Empfang von Dienstleistungen (z.B. Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen) vermittelt kein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht.

### **4. Nichterwerbstätige ohne Teilnahme am Erwerbsleben**

Ohne Teilnahme am Erwerbsleben kann die Lebensführung in einen anderen EU-Staat verlegt werden, wenn ausreichender Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel vorliegen (mindestens Regelsatz des SGB II in der jeweils gültigen Fassung plus Miete/Monat).

### **5. Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers**

- Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte in absteigender Linie (Kinder, Enkel) des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
- Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) und in absteigender Linie des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, denen dieser oder der Ehegatte oder der Lebenspartner Unterhalt gewähren.

## Zusammenfassung

Mit dem am 29. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 wurde die frühere Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigung) abgeschafft.

Eine Ausreisepflicht besteht nur dann, wenn die Ausländerbehörde durch schriftlichen Bescheid das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat (§ 7 Abs. 1 FreizügG/EU). Das ist beispielsweise bei Unionsbürgern, deren Freizügigkeit auf Selbständigkeit beruht, der Fall, wenn gar keine auf Kontinuität angelegte selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen und ausgeübt wird.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung (dieser Begriff ist eng auszulegen, damit ist eine hinreichend schwerwiegend Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft gemeint), Sicherheit oder Gesundheit (Krankheiten mit epidemischem Potential) kann der Verlust eines Freizügigkeitsrechts durch entsprechenden Bescheid der Ausländerbehörde festgestellt werden (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU). Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht (§ 6 Abs. 2 FreizügG/EU). Der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU führt zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot, deren Nichtbeachtung einen Straftatbestand darstellt (§ 9 FreizügG/EU).

## II. Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz

Auf Unionsbürger und ihre Angehörigen findet das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung als das Freizügigkeitsgesetz vermittelt (§ 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG/EU); denkbar wäre im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären Gründen (§ 25 Abs. 4 AufenthG).

Roma mit albanischer, bosnischer, kroatischer, mazedonischer, montenegrinischer, und serbischer Staatsangehörigkeit können sich lediglich als Touristen visumfrei drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten aufhalten, soweit keine anderen Aufenthaltsgründe nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegen.

## III. Aufenthaltsrecht und Leistungen nach dem SGB II

Grundsätzlich haben erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 a SGB II noch nicht erreicht und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmer, Selbständige oder Freizügigkeitsberechtigte nach § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes /EU und deren Familienangehörige haben Ansprüche auf Leistungsgewährung nach SGB II. Für diejenigen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und deren Familienangehörigen besteht ein gesetzlicher Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-2 SGB II). Die Zulässigkeit dieser bundesgesetzlichen Regelung ist europarechtlich allerdings noch nicht abschließend geklärt.

Für die Gewährung von Leistungen an niedergelassene selbständig Erwerbstätige sollte die tatsächlich ausgeübte gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit von der missbräuchlich vorgetäuschten Gewerbetätigkeit abgegrenzt werden. (vgl. A, I. 2)

#### **IV. Weitere aufenthaltsrechtliche Hinweise**

*Zusammengestellt von Marion Brüsse - Abteilung Soziales, II A 11 - Telefon: 9028 2970 E-Mail: [Marion.Bruesse@sengs.berlin.de](mailto:Marion.Bruesse@sengs.berlin.de) - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin*

„Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 zweite Alternative SGB XII haben Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Nicht vom Ausschluss erfasst werden hingegen Personen, deren Aufenthaltsrecht sich auf einen weiteren oder anderen Grund stützt. Auch diejenigen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.“

In Betracht kommen dann lediglich im Einzelfall unabweisbar gebotene Leistungen im Sinne einer Notfallversorgung. Eine solche Notfallversorgung umfasst die medizinische Notbehandlung (durch Kostenübernahme gegenüber dem Krankenhaus/Arzt, sofern keine EU-Krankenversicherung besteht). Hierunter ist die Behandlung zur Behebung akut lebensbedrohlicher Zustände oder die unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung zu verstehen. Dies bedeutet, dass z.B. die Kosten der Behandlung einer ansteckenden Tuberkuloseerkrankung zu übernehmen sind, nicht jedoch die Behandlung einer HIV-Infektion, sofern nicht akute Lebensgefahr besteht.

Auch eine bestehende Schwangerschaft löst nicht automatisch eine Leistungspflicht der Sozialämter aus, da bei einem komplikationslosen Verlauf eine Rückkehr möglich ist. Ausnahmen stellen Risikoschwangerschaften dar oder ein kurz bevorstehender Entbindungstermin. Eine Fahrkarte in den Heimatstaat kann in Betracht kommen, falls die Botschaft keine Unterstützung leistet.“

## B. Beschulung und Kitabesuch

Zusammengestellt von Ulrike Grassau II A 2 - Telefon: 90227-5693 Email: [ulrike.grassau@senbjw.berlin.de](mailto:ulrike.grassau@senbjw.berlin.de) Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Bernhard-Weiß-Str. 6 10178 Berlin

### 1. Beschulung nach dem Schulgesetz

Die Kinder und Jugendlichen können in Berlin jederzeit eine Schule besuchen, da die Beschulung nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig ist. Im Vordergrund steht dabei immer das Recht auf Bildung.

Ausländische Kinder und Jugendliche, die sich illegal in Berlin aufhalten, unterliegen nicht der Schulbesuchspflicht, sie haben aber ein Recht auf Beschulung an öffentlichen Schulen.

### Rechtliche Grundlagen

Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse sind in der Regel Kinder

- von Arbeitnehmern/Arbeitsuchenden aller Professionen und Ausbildungsgraden aus EU-Mitgliedsstaaten,
- von Arbeitnehmern/Arbeitsuchenden aus Nicht-EU-Staaten,
- aus Familien verschiedener ethnischer Minderheiten , u.a. Roma,
- mit unterschiedlichem aufenthaltsrechtlichem Status, u.a. Flüchtlinge, Asylbegehrende.

Für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen in der Berliner Schule ist weder die ethnische Zugehörigkeit noch der aufenthaltsrechtliche Status von Belang. Im Vordergrund steht das Recht auf Bildung gem. § 2 Schulgesetz für das Land Berlin.

Die Schulbesuchspflicht ist geregelt in § 41 Schulgesetz für das Land Berlin. Schulpflichtig sind ausländische Kinder und Jugendliche, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, die sich im Asylverfahren befinden (Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung) oder die geduldet werden.

Ausländische Kinder und Jugendliche, die sich illegal in Berlin aufhalten, unterliegen nicht der Schulbesuchspflicht, sie haben aber ein Recht auf Beschulung an öffentlichen Schulen gem. § 2 Schulgesetz für das Land Berlin und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin.

Informationen über die aufenthaltsrechtliche Situation der Roma finden Sie auf den Seiten 1 – 5.

Sofern es sich um ausreisepflichtige Ausländer handelt, obliegt die Durchsetzung der Ausreisepflicht dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsaufgaben (LABO), einer nachgeordneten Behörde der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Weitere rechtliche Grundlagen der Beschulung von Neuzugängen sind

- §§ 4 (2 u. 10) und 15 Schulgesetz für Berlin (SchulG),
- § 17 Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) und
- § 17 Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO).



## **Aufnahme in die Berliner Schule**

Es obliegt den Bezirksämtern in Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht, Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse an geeignete Schulen zu überweisen. Wenden sich Eltern direkt an eine Schule, sollte sich die Schulleitung mit der regionalen Schulaufsicht ins Benehmen setzen, denn diese hat den Überblick über die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler und somit eine Entscheidungsgrundlage, wie in der Region verfahren wird.

Schulen haben seit Juni 2011 nicht mehr die Verpflichtung die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt. Berlin ist in der Praxis zwar schon so verfahren, jetzt herrscht allerdings gesetzliche Klarheit darüber.

## **Beschulung in einer Berliner Schule**

Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse werden wie folgt beschult:

- in den ersten beiden Jahrgangsstufen im Rahmen der Schulanfangsphase und
- ab Jahrgangsstufe 3 in besonderen Lerngruppen und ggf. im Regelunterricht.

Besondere Lerngruppen sind Lerngruppen, die parallel zu Regelklassen geführt werden. Es obliegt der Schule im Rahmen ihres schuleigenen Sprachbildungskonzeptes, geeignete Maßnahmen festzulegen und Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse entsprechend ihren Vorkenntnissen zu unterrichten. Ziel ist der schnellstmögliche Erwerb der deutschen Sprache, um einen endgültigen Übergang in eine Regelklasse zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Teilnahme am Unterricht der Regelklasse ist den individuellen Lernvoraussetzungen der neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Bei Vorliegen einer guten Vorbildung (regelmäßiger, erfolgreicher Schulbesuch im Herkunftsland) kann ein Eintauchen ins „Sprachbad“ der Regelklasse, zumindest in ausgewählten Fächern (z.B. Kunst, Musik, Sport, Fremdsprachen oder Neigungsfächer) eine geeignete Maßnahme sein.

Für Schülerinnen und Schüler ohne nachweisbare Vorbildung, auch traumatisierte (Flüchtlings-) Schüler/innen, sind separate, besondere Lerngruppen sachgerecht. In diesem Fall ist der Anteil der Teilnahme am Regelunterricht geringer oder sogar null. Sofern neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender Unterricht angeboten.

Beim endgültigen Übergang in eine Regelklasse ist die Entscheidung über die geeignete Jahrgangsstufe zu treffen. Dabei sind auch die Kenntnisse in den Sachfächern zu berücksichtigen. In aller Regel bleibt ein besonderer Förderbedarf in Sprache und Fach in der Regelklasse bestehen. Der Besuch einer besonderen Lerngruppe wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

Ab dem Schuljahr 2011/12 werden „Lerngruppen für Neuzugänge“ als Klassenart realisiert. Sie werden von der regionalen Schulaufsicht genehmigt und in Zusammenarbeit mit dem Schulträger eingerichtet.

Detaillierte <Informationen im „Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen“ unter:

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sprachfoerderung/leitfaden\\_schulische\\_integration.pdf?start&ts=1355840349&file=leitfaden\\_schulische\\_integration.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sprachfoerderung/leitfaden_schulische_integration.pdf?start&ts=1355840349&file=leitfaden_schulische_integration.pdf)

## **2. Verfahren bei der Anmeldung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten) und Kindertagespflege**

Die Anmeldung für die Kindertagesbetreuung erfolgt grundsätzlich beim Jugendamt des Wohnbezirks.

Eine Anmeldung kann daher in der Regel erst erfolgen, wenn dokumentiert wird, dass die Antragsteller in Berlin ihren gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) begründen, d.h. für längere Zeit oder zeitoffen ihren Lebensmittelpunkt in Berlin einnehmen wollen. Damit wird eine Voraussetzung für die Erteilung eines Kita-Gutscheins erfüllt. Dieses "dokumentieren" ist gegeben, wenn in Berlin eine Meldeadresse (Hauptwohnsitz) besteht.

Erfahrungsgemäß ist dies insbesondere bei saisonal reisender Klientel - wie der europäischen Wanderarbeiter/innen - nicht der Fall. Damit wird im Zweifel dokumentiert, dass der g.A. nicht in Berlin begründet werden soll.

Hiervon unberührt bleibt, wenn jemand z.B. zwar ohne Meldeadresse in Berlin lebt, aber schlüssig darstellen kann, dass er auch weiterhin in Berlin leben will (so dass er dann ggf. auch ohne Meldeadresse ein g.A. innehat). Sofern ein Mietvertrag über eine Wohnung vorgelegt wird, kann daraus beispielsweise auf einen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk, in dem die Wohnung gelegen ist, geschlossen werden. In diesen Fällen ist im zuständigen Wohnbezirksamt (Gutscheinstelle) eigenständig eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen. Derartige Fälle gibt es seit Beginn der Freizügigkeit auch für Bürger/innen aus den zuletzt der EU beigetretenen Staaten, zunehmend bei Roma-Familien aus Bulgarien und Rumänien. Hier kann auch ggf. ein Zeitpunkt berücksichtigt werden, so dass dann in etwa ab drei Monaten (unter Berücksichtigung der Gesamtumstände) im Übrigen ein g.A. angenommen werden könnte.

Da es Aufgabe des zuständigen Jugendamtes ist, die Eltern in allen Fragen der Tagesbetreuung umfassend über ihre Rechte und Pflichten zu beraten und zu informieren, sind alle weiteren Details (Formalitäten, Bedarfsprüfung, Kita-Gutschein, Platznachweis etc.) mit dem zukünftigen Jugendamt zu klären.

## C. Adressen und Kontakte

**Für folgende Berliner Bezirke wurden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt:**

### **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg**

Frau Regina Reinke  
Yorckstraße 4-11  
10965 Berlin  
Tel.: 90298-2643  
E-Mail: [regina.reinke@ba-fk.verwalt-berlin.de](mailto:regina.reinke@ba-fk.verwalt-berlin.de)

### **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf**

Frau Elena Marburg  
Alice-Salomon-Platz 3  
12591 Berlin  
Tel.: 9029-32060  
E-Mail: [Elena.Marburg@ba-mh.verwalt-berlin.de](mailto:Elena.Marburg@ba-mh.verwalt-berlin.de)

### **Bezirksamt Mitte von Berlin**

Herr Heinz Nopper - BzBm PräVL  
Büro des Bezirksbürgermeisters  
- Präventionsrat -  
Mathilde-Jacob-Platz 1  
10551 Berlin  
Tel. 030/9018-32570  
E-Mail: [heinz.nopper@ba-mitte.verwalt-berlin.de](mailto:heinz.nopper@ba-mitte.verwalt-berlin.de)

### **Bezirksamt Neukölln von Berlin**

Frau Cordula Simon  
Europabeauftragte des Bezirks Neukölln  
Abteilung Bildung, Schule, Kultur und Sport  
Karl-Marx-Straße 83  
12040 Berlin  
Tel: 90239-2592  
Fax: 90239-3739  
E-Mail: [Cordula.Simon@bezirksamt-neukoelln.de](mailto:Cordula.Simon@bezirksamt-neukoelln.de)

### **Bezirksamt Pankow vom Berlin**

Frau Beate Buhrke-Schrubbe (Soz S 1600)  
Abt. Gesundheit, Soziales, Schule und Sport, Sozialamt  
Fröbelstr. 17  
10405 Berlin, Haus 2, Zimmer 136.  
Telefon: 90295-5160

### **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

Frau Sabrina Kurz (Soz 2300)  
Tel.: 902991923  
E-Mail: [sabrina.kurz@ba-sz.berlin.de](mailto:sabrina.kurz@ba-sz.berlin.de)

### **Vertretung**

Herr Stefan Bartsch (Soz 2000)  
Tel.: 902993428  
E-Mail: [stefan.bartsch@ba-sz.berlin.de](mailto:stefan.bartsch@ba-sz.berlin.de)

**Bezirksamt Reinickendorf**

Herr Oliver Rabitsch  
Integrationsbeauftragter  
Eichborndamm 215-239  
13437 Berlin  
Tel. 90294 4125  
Fax. 90294 6326  
e-mail : [oliver.rabitsch@reinickendorf.berlin.de](mailto:oliver.rabitsch@reinickendorf.berlin.de)

**Anlaufstelle für europäische Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter sowie Roma**

**südost Europa Kultur**

**Cristina Nastase**

Großbeerenstraße 88  
10963 Berlin  
Tel. : 2537799-20  
E-Mail: [cristina.nastase@suedost-ev.de](mailto:cristina.nastase@suedost-ev.de)

und

**Amaro Foro**

Weichselplatz 8  
12045 Berlin  
Tel.: 43205373  
E-Mail: [merdjan@amaroforo.de](mailto:merdjan@amaroforo.de)

**Erstberatung:** Zu allgemeinen Fragen des Aufenthalts, der Arbeitsaufnahme und sonstiger Probleme. Erstberatung bei Anfeindungen und antiziganistischen Vorfällen.

**Vermittlungsberatung:** Vermittlung zu den Angeboten der Regeldienste. Ggf. Begleitung und Dolmetscherfunktionen bei der Wahrnehmung von Terminen. Sensibilisierung der Regeldienste für die Probleme, Interessen und Potenziale der Roma.

**Intervention in Konfliktfällen:** Sensibilisierung und Aufklärung der lokalen Öffentlichkeit für die Probleme der angekommenen Romafamilien; Begleitung und Übersetzung bei Konfliktbearbeitungsterminen z.B. bei örtlichen Einrichtungen, Sozialarbeit, priv. Unterkünfte und der Polizei etc.

**Junge Roma in Berlin - Berufliche Orientierung zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt – Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung**

Das Projekt wird im Rahmen des Bundesprogramms „XENOS - Integration und Vielfalt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

**Projekträger: südost Europa Kultur e.V.**

**Michael Kraft**

Großbeerenstr.88  
10963 Berlin  
Tel: 030 / 2537799 – 15  
Fax: 030 / 25298574  
www.suedost-ev.de  
E-Mail: [michael.kraft@suedost-ev.de](mailto:michael.kraft@suedost-ev.de)

Kooperationspartner: Nachbarschaftsheim Neukölln  
Herr Bernhard Heeb

Schierker Str. 53  
12051 Berlin  
[info@nbh-neukoelln.de](mailto:info@nbh-neukoelln.de)  
Strategischer Partner: Bildungsverein Interkulturelle Brücke e.V.  
E-Mail: [info@interkulturelle-bruecke.de](mailto:info@interkulturelle-bruecke.de)

**Bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht**  
**Teilprojekt der RAA: Berufsorientierung - Schwerpunkt Roma aus Drittstaaten**

**Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA)**

Chausseestraße 29  
10115 Berlin  
Andrea Petric  
Tel.: 240 45 190  
E-Mail: [andrea.petric@raa-berlin.de](mailto:andrea.petric@raa-berlin.de)

*Schwerpunkt der RAA bei bridge: Berufliche Orientierung sowie **arbeitsmarktbezogene Unterstützung und Begleitung** von Roma aus dem ehemaligen Jugoslawien durch mobile Informationsveranstaltungen sowie (auch aufsuchende) **Berufsorientierungsberatung**. Darüber hinaus werden die Roma mit zielgruppenspezifischen Instrumenten niedrigschwellig an den Arbeitsmarkt herangeführt, insbesondere auch durch Arbeitserprobungen auf dem 1. Arbeitsmarkt.*

**Das Projekt „Maßnahmen zur Stärkung der Roma-Community in Berlin“**

insbesondere aufsuchende Familiensozialarbeit und Aufbau von Selbsthilfestrukturen“ in Gebieten der Sozialen Stadt. Das Modellprojekt „Maßnahmen zur Stärkung der Roma-Community in Berlin – insbesondere aufsuchende Familiensozialarbeit und Aufbau von Selbsthilfestrukturen“ in Gebieten der Sozialen Stadt ( finanziert durch das Programm Soziale Stadt 2011 bis 2013 und des EFRE) flankiert in den Quartieren der fünf Aktionsräumen-plus ( Nord-Neukölln, Wedding-Moabit und – mit Abstrichen – Nord-Marzahn – Nord-Hellersdorf, Spandau-Mitte, Kreuzberg-Nordost ) die Maßnahmen von Fach-verwaltungen zur Integration von zugewanderten Roma.

Träger

Das Modellprojekt wird in Kooperation von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Träger ist südost Europa Kultur e.V. in Verbindung mit den nachfolgend genannten Vereinen:

Gangway e.V. – Team Transit – Communitynetworking  
Herr Schaffranek  
Herr Richter  
Schumannstraße 5  
10117 Berlin  
[transit@gangway.de](mailto:transit@gangway.de)

Amaro Foro e.V. – Communitybuilding und Familiensozialarbeit  
Weichselplatz 8  
12045 Berlin  
Tel.: 43205373  
E-Mail: [merdjan@amaroforo.de](mailto:merdjan@amaroforo.de)

Nachbarschaftsheim Neukölln – Familiensozialarbeit  
Herr Bernhard Heeb  
Schierker Str. 53  
12051 Berlin  
Telefon: 6875096/6867432  
[info@nbh-neukoelln.de](mailto:info@nbh-neukoelln.de)

VHS Mitte und Neukölln – Alphabetisierungskurse

### **Roma-Organisationen**

**Amaro Drom e.V./Amaro Foro**  
Weichselplatz 8  
12045 Berlin  
Telefon: 43205373  
E-Mail: [merdjan@amaroforo.de](mailto:merdjan@amaroforo.de)

**Romakulturrad e.V.**  
Herr Slobodan Savic  
Siemensstrasse 12  
10551 Berlin  
[sl.savic@gmx.de](mailto:sl.savic@gmx.de)  
Telefon: 0176/76430899

**Mingru Jipen e.V.**  
Herr Roman Herzberg  
Chausseestraße 29  
10115 Berlin  
[roman.herzberg@live.de](mailto:roman.herzberg@live.de)  
Telefon: 0176/71619061

### **Nichtstaatliche Organisationen zu deren Zielgruppe Roma gehören**

**Caritasverband für das Erzbistum Berlin**  
Residenzstraße 90  
13409 Berlin  
Tel.: 66633-1143

**Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA)**  
Chausseestraße 29  
10115 Berlin  
Andreas Nader  
Tel.: 240 45 100  
E-Mail: [andres.nader@raa-berlin.de](mailto:andres.nader@raa-berlin.de)

**Südosteuropa Kultur**  
Frau Bosiljka Schedlich  
Herr Michael Kraft  
Großbeerenstraße 88  
10963 Berlin  
Tel. : 2537799-15  
E-Mail: [info@suedost-ev.de](mailto:info@suedost-ev.de)

**AspE e.V.**

**Herr Martin Stratmann**

Brusendorfer Str. 20

12055 Berlin

Tel: 030-6243369

Fax: 030-74768474

[danielibramovic@hotmail.de](mailto:danielibramovic@hotmail.de)

[m.stratmann@aspe-berlin.de](mailto:m.stratmann@aspe-berlin.de)

**Nachbarschaftsheim Neukölln**

Herr Bernhard Heeb

Schierker Str. 53

12051 Berlin

Telefon: 6875096/6867432

[info@nbh-neukoelln.de](mailto:info@nbh-neukoelln.de)

**Taschengeldfirma e.V.**

Frau Mahiye Yilmaz

Flughafenstr.62

12049 Berlin

[info@taschengeldfirma.net](mailto:info@taschengeldfirma.net)

[yilmaz@taschengeldfirma.net](mailto:yilmaz@taschengeldfirma.net)

[www.taschengeldfirma.net](http://www.taschengeldfirma.net)

Tel.:030 / 896 35 727

**Aufwind**

Frau Sabine Hermann-Rosenthal

Vierwaldstätter Weg 7

13407 Berlin

Telefon: 319891200

[info@aufwind-berlin.de](mailto:info@aufwind-berlin.de)

[www.aufwind-berlin.de](http://www.aufwind-berlin.de)

**Büro der Beauftragten des Senats für Integration und Migration**

Potsdamer Straße 65

10785 Berlin

<http://www.berlin.de/lb/intmig/index.html>

Frau Edith Tomaske - EU-Referentin

Tel.: 9017-2356

E-Mail: [Edith.Tomaske@intmig.berlin.de](mailto:Edith.Tomaske@intmig.berlin.de)

Frau Constance Fey

Tel. 9017 – 2353

E-Mail: [Constance.Fey@intmig.berlin.de](mailto:Constance.Fey@intmig.berlin.de)

Frau Anna Kutza - Sozialberatung

Tel.: 9017-2378

E-Mail: [Anna.Kutza@intmig.berlin.de](mailto:Anna.Kutza@intmig.berlin.de)